

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 710/81

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Portmann,
Lohmann, Dr. Blumenröhr und Dr. Krohn

am 24. Juni 1981

beschlossen:

1. Den Beschwerdeführern wird die beantragte Prozeßkostenhilfe verweigert, weil die von ihnen beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet.
2. Der Antrag der Beschwerdeführer auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.
3. Die Beschwerdeführer haben die Gerichtskosten zu tragen.

G r ü n d e :

Prozeßkostenhilfe kann nicht gewährt werden, weil nach §§ 621 e Abs. 2, 621 Abs. 1 Nr. 7 ZPO in Ehewohnungs- und Hausratssachen die weitere Beschwerde kraft Gesetzes - für jeden an sich Beschwerdeberechtigten ausgeschlossen (vgl. BGH Beschluß vom 14.11.1979 - IV ZB 110/79, FamRZ 1980, 234) ist. Es kann deshalb unentschieden bleiben, ob die minderjährigen ehelichen Kinder überhaupt zu den Beteiligten des Verfahrens nach der Hausrats-Verordnung im Sinne von § 7 HausVO zu zählen und damit für dieses Verfahren als beschwerdeberechtigt im Sinne von § 20 FGG zu behandeln wären (vgl. BayObLG, FamRZ 1977, 467 ff).

Auch die behauptete Verletzung der Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 103 Abs. 1 GG ist nicht geeignet, ihnen über den gesetzlich

- 3 -

vorgesehenen Instanzenzug hinaus den Zugang zum Bundesgerichtshof zu eröffnen.

Schon aus diesem Grund ist für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung kein Raum (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler FGG 11. Aufl. § 29 Anm. 1).

Dr. Grell

Dr. Krohn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)